

GESCHÄFTSORDNUNG
des Rates der Stadt Rhede
und seiner Ausschüsse
vom 22.12.1999
i.d.F. der 1. Änderung vom 08.11.2000

Aufgrund der §§ 43 Abs. 3, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1, 2 und 3, 50 Abs. 1, 51 Abs. 2 und 3, 53 Abs. 1, 57 Abs. 4 sowie 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NW. S. 590) - SGV.NW. 2023 - hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 22.12.1999 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I: Einberufung, Tagesordnung, Vorsitz

- § 1 Zuständigkeit zur Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung
- § 2 Pflicht zur Einberufung
- § 3 Ladungsfrist und Inhalt der Einladung
- § 4 Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung von Stadtverordneten
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Vorsitz
- § 8 Mitwirkungsverbot
- § 9 Ältestenrat

Abschnitt II: Fraktionen

- § 10 Bildung von Fraktionen, Rechte und Pflichten
- § 11 Kosten der Geschäftsführung

Abschnitt III : Öffentlichkeit, Teilnahme an Sitzungen, Medien

- § 12 Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 13 Festlegung in der Tagesordnung
- § 14 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 15 Teilnahme an Sitzungen
- § 16 Medien

Abschnitt IV: Anträge und Anfragen

- § 17 Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung wegen Unzuständigkeit
- § 18 Anträge zur Sache
- § 19 Aufhebung früherer Beschlüsse
- § 20 Anträge der Geschäftsordnung
- § 21 Fragerecht der Stadtverordneten
- § 22 Fragerecht von Einwohnerinnen/Einwohnern

Abschnitt V: Redeordnung und Abstimmung

- § 23 Berichterstattung
- § 24 Worterteilung
- § 25 Rededauer
- § 26 Mehrmalige Worterteilung
- § 27 Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers
- § 28 Schluss der Aussprache/Schluss der Rednerliste/Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

- § 29 Fragestellung
- § 30 Offene/namentlich und geheime Abstimmung
- § 31 Reihenfolge von Abstimmungen
- § 32 Abstimmungsergebnis
- § 33 Personenwahl
- § 34 Listenwahl, Besetzung von Ausschüssen, Bestellung von Vertretern der Stadt
- § 35 Stimmenthaltungen/ungültige Stimmen

Abschnitt VI: Ordnungsbestimmungen

- § 36 Ordnungsmaßnahmen
- § 37 Wortentziehung
- § 38 Verweisung aus der Sitzung
- § 39 Einschränkung der Worterteilung
- § 40 Ausschluss von Sitzungen
- § 41 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen
- § 42 Störung in Sitzungen
- § 43 Nichtraucherchutz in Sitzungsräumen

Abschnitt VII: Sitzungsniederschrift

- § 44 Schriftführerin/Schriftführer, Unterzeichnung der Niederschrift
- § 45 Inhalt der Niederschrift
- § 46 Zustellung, Einwendung
- § 47 Verwendung von Tonträgern und Bildträgern
- § 48 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Abschnitt VIII: Ausschüsse

- § 49 Anwendung dieser Geschäftsordnung
- § 50 Sonderregelungen und Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse
- § 51 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

Abschnitt IX: Ehrenordnung

- § 52 Ehrenordnung

Abschnitt X: Schlussvorschriften

- § 53 Auslegung
- § 54 Änderung und Abweichungen
- § 55 Inkrafttreten

Abschnitt I: Einberufung, Tagesordnung, Vorsitz

§1

Zuständigkeit zur Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung

(1) Der Rat wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 GO). Sie/Er führt die Geschäfte des Rates und setzt die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion vorgelegt werden (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rhede fällt, weist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an
- a) alle Stadtverordneten und
 - b) die/den Beigeordneten.

§ 2

Pflicht zur Einberufung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister soll den Rat einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; jedoch soll der Rat wenigstens alle zwei Monate zu einer Sitzung einberufen werden (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 2 GO). Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen (§ 47 Abs. 1 Satz 3 GO).

§ 3

Ladungsfrist und Inhalt der Einladung

(1) Die Einladung zu den Sitzungen muss den Stadtverordneten so rechtzeitig zugehen, dass mindestens 8 Kalendertage zwischen dem Tag des Zugangs und dem Sitzungstag liegen.

(2) In besonders dringenden Fällen kann diese Ladungsfrist bis auf einen vollen Tag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(3) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Stadtverordnete eine Einladung erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

(4) Die Einladung soll enthalten:

- a) Ort, Tag und Stunde der Sitzung,
- b) Tagesordnung, bei Bedarf gegliedert in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil.

Die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu gebenden schriftlichen Erläuterungen (Sitzungsvorlagen) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 GO) sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.

§ 4

Bekanntmachung

Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister öffentlich bekanntzumachen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt (§ 16 Hauptsatzung der Stadt Rhede).

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung von Stadtverordneten

(1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies rechtzeitig - spätestens vor Beginn der Sitzung - der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben die/den Vorsitzende/n hiervon in Kenntnis zu setzen, und zwar möglichst schon vor Beginn der Sitzung. Bei Verlassen der Sitzung ist die Schriftführerin/der Schriftführer zu informieren.

§ 6

Beschlussfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 GO). Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 Satz 2 GO).

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig (§ 49 Abs. 2 Satz 1 GO); bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden (§ 49 Abs. 2 Satz 2 GO).

§ 7

Vorsitz

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt ihr(e)/sein(e) ehrenamtlich(r) Stellvertreter oder Stellvertreterin den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO.

(2) Die/der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO).

(3) Über die Entscheidung der/des Vorsitzenden zur Geschäftsordnung ist eine Erörterung nicht zulässig.

§ 8

Mitwirkungsverbot

(1) Stadtverordnete, auf die die Voraussetzungen des § 31 GO zutreffen oder zutreffen können und die annehmen müssen, von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, haben die Vorsitzende/den Vorsitzenden über den Ausschließungsgrund vor Beginn der Sitzung, spätestens aber vor Eintritt in die Verhandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert zu informieren (Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe wegen Befangenheit, vgl. § 43 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 GO).

(2) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Sitzungsraum unaufgefordert zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten (vgl. § 31 Abs. 4 Satz 1 GO).

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht (vgl. § 31 Abs. 4 Satz 2 GO).

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1 wird vom Rat durch Beschluss festgestellt (vgl. § 31 Abs. 4 Satz 3 GO). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Ältestenrat

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann jederzeit den Ältestenrat einberufen, um sich mit ihm über die Anberaumung von Sitzungsterminen, der Festsetzung der Tagesordnung, die Durchführung der Sitzung oder die Anwendung der Geschäftsordnung u. ä. zu beraten.

(2) Der Ältestenrat setzt sich aus der/Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden zusammen. Er kann ggfs. um die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erweitert werden.

Abschnitt II: Fraktionen

§ 10

Bildung von Fraktionen, Rechte und Pflichten

(1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 GO). Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Stadtverordneten bestehen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 GO). Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der Fraktionsvorsitzenden/dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden und ihres/seines Stellvertreterin oder Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.

(3) Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit (§ 56 Abs. 4 Satz 4 GO).

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister von der Fraktionsvorsitzenden/dem Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

(5) Wegen der Rechte der Fraktionen wird auf § 1 Abs. 1 und §§ 18, 19 und 23 verwiesen.

§ 11

Kosten der Geschäftsführung

(1) Die Stadt Rhede gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung, z. B. Bürokosten, Reisekosten, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung der Fraktionsmitglieder (vgl. § 56 Abs. 3 GO).

(2) Über die Verwendung dieser Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der im Januar jeden Jahres für das Vorjahr unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist (vgl. § 56 Abs. 3 Satz 3 GO). Die Vorsitzenden der Fraktionen versichern in dem Verwendungsnachweis, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsführung der Fraktionen verwendet worden sind.

Abschnitt III: Öffentlichkeit, Teilnahme an Sitzungen, Medien

§ 12

Öffentlichkeit und Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich (§ 48 Abs. 2 Satz 1 GO). Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 22 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Aufgrund der Ermächtigung des § 48 Abs. 2 Satz 2 GO wird die Öffentlichkeit bei Angelegenheiten ausgeschlossen, deren Beratung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen Einzelner oder des Gemeinwohls befürchten lässt. Grundsätzlich fallen hierunter insbesondere:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Liegenschaftssachen,
- c) Auftragsvergaben,
- d) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- e) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung (vgl. § 101 GO) mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 94 I GO).

(3) Im übrigen kann auf Antrag eines Stadtverordneten oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 48 Abs. 2 Satz 3 GO). Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden (§ 48 Abs. 2 Satz 4 GO). Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Satz 5 GO).

§ 13

Festlegung in der Tagesordnung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei der Aufstellung der Tagesordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung darüber, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

§ 14

Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, über die Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen (auch Fraktionssitzungen) Stillschweigen zu bewahren (vgl. § 43 Abs. 2, § 30 Abs. 1 GO), soweit der Rat nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschließt.

(2) Der Schweigepflicht unterliegt auch der Inhalt der Anträge, Verwaltungsvorlagen und Sitzungsniederschriften der nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 15

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die/der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamtinnen/Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Auf Wunsch des Rates können Sachverständige, Mitglieder des Personalrates u. a. hinzugezogen werden.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die/der Beigeordnete ist hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 16

Medien

Die Redaktionen der örtlichen Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen des Rates regelmäßig unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Erläuterungen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten einzuladen.

Abschnitt IV: Anträge und Anfragen**§ 17****Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung wegen Unzuständigkeit**

(1) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 Satz 5 GO). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Stadtverordneten eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Durch Geschäftsordnungsbeschluss kann der Rat auch darüber entscheiden, ob der Antragstellerin/dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung des Vorschlags gegeben wird.

(3) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 2 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 18**Anträge zur Sache**

(1) Jede/jeder Stadtverordnete und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Laufe eines Haushaltsjahres zur Folge haben, müssen mit einem Vorschlag verbunden werden, welche Ziel- und Leistungsvereinbarungen verändert werden sollen, damit die Finanzierung sichergestellt werden kann.

(4) Will die/der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie/er für diese Zeit den Vorsitz ab. Dies gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

§ 19**Aufhebung früherer Beschlüsse**

(1) Ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Beschlusses des Rates kann nur von einer Fraktion gestellt werden. Ist ein solcher Antrag einmal abgelehnt worden, so darf er während der nächsten 12 Monate nicht erneuert werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 20

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit mit der sich aus § 28 ergebenden Einschränkung von jeder/jedem Stadtverordneten gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Änderung der festgesetzten Tagesordnungspunkte (z.B. Absetzung, Teilung oder Verbindung von Punkten) oder auf Umstellung der Reihenfolge der in der Tagesordnung enthaltenen einzelnen Punkte,
- b) auf Schluss der Aussprache/auf Abstimmung (§ 28),
- c) auf Schluss der Rednerliste (§ 28),
- d) auf Verweisung des Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss zur Beratung oder an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
- e) auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (§ 28),
- f) auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
- g) auf Ladung und Anhörung von Sachverständigen,
- h) auf Einholung von Gutachten,
- i) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,
- j) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- k) auf Zurücknahme von Anträgen,
- l) auf namentliche oder geheime Abstimmung (§ 30 Abs. 2).

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch je eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. §§ 27, 28 und 30 Abs. 2 bleiben unberührt.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden.

(4) Mündlich vorgetragene Bemerkungen oder Begründungen der Antragstellerin/des Antragstellers zu diesen Anträgen dürfen nicht länger als 5 Minuten in Anspruch nehmen. Die Anträge dürfen sich weiterhin nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Besprechung oder zur Beschlussfassung stehenden Gegenstandes beziehen.

§ 21

Fragerecht der Stadtverordneten

(1) Jede/jeder Stadtverordnete ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2 GO). Anfragen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Ratssitzung der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn die Fragestellerin/der Fragesteller es verlangt.

(2) Jede/jeder Stadtverordnete ist darüber hinaus berechtigt, zum Schluss der Tagesordnung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzungen beziehen dürfen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten. Die Frage muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rhede fällt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 22

Fragerecht von Einwohnerinnen/Einwohnern

(1) In die Tagesordnung jeder Ratssitzung ist der Punkt "Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern" aufzunehmen (vgl. § 48 Abs. 1 Satz 3 GO). Nach Aufruf dieses Tagesord-

nungspunktes ist jede Einwohnerin/jeder Einwohner der Stadt berechtigt, kurze mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt Rhede beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen/Einwohner gleichzeitig, so bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Fragestellerin/jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann die Fragestellerin/der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Tagesordnungspunkt "Fragen von Einwohnerinnen/Einwohnern" sollte in der Regel nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen.

Abschnitt V: Redeordnung und Abstimmung

§ 23

Berichterstattung

(1) Die/der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.

(2) Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Stadtverordneten oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 1 Abs. 1 Satz 3), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.

(3) Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst die Berichterstatterin/der Berichtstatter das Wort. Vorlagen der Ausschüsse können von einer/einem Stadtverordneten vorgetragen werden. Vorlagen der Verwaltung sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einem von ihr/ihm benannten Bediensteten der Stadt vorzutragen. Der Rat kann auf eine Berichterstattung verzichten, wenn die Sachlage durch die den Stadtverordneten vorliegende Sitzungsvorlage ausreichend klargestellt ist.

(4) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 17 Absätze 2 und 3.

§ 24

Worterteilung

(1) Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter, die/der das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, bestimmt die/der Vorsitzende die Reihenfolge.

(2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen. Auf Vorschlag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters gilt dies auch für die Bediensteten der Verwaltung.

(3) Das Wort erhält außerhalb der Reihenfolge, wer einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen oder ein Missverständnis aufklären will. Dies gilt ebenfalls zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Äußerungen gegen die eigene Person.

(4) Weder die/der Vorsitzende noch eine andere Stadtverordnete/ein anderer Stadtverordneter darf eine Rednerin/einen Redner unterbrechen, es sei denn, dass diese/dieser zur Ordnung gerufen werden muss oder dass ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt wird.

§ 25

Rededauer

Die/der Vorsitzende soll weitschweifende Erörterungen verhindern. Die Redezeit beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten. Sie kann mit Zustimmung des Rates verlängert oder verkürzt werden.

§ 26

Mehrmalige Worterteilung

(1) Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Über einen durch Abstimmung erledigten Gegenstand soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 27

Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers

Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller hat das Recht, vor der Abstimmung über ihren/seinen Antrag oder vor dessen Vertagung ein Schlusswort zu sprechen. Sie/er kann ihren/seinen Antrag aber auch jederzeit zurückziehen.

§ 28

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste, Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

Jede/jeder Stadtverordnete, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen oder zur Verhandlung des nächsten Punktes der Tagesordnung übergegangen wird. Wird ein Antrag auf Schluss der Aussprache, auf Schluss der Rednerliste oder auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gestellt, gibt die/der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt, und es darf nur noch je eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter für und gegen diesen Antrag sprechen. Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache oder auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung darf zu dem behandelten Punkt der Tagesordnung nicht mehr gesprochen werden. Wird ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung angenommen, so gilt der übergangene Tagesordnungspunkt ohne weitere Aussprache als hinfällig. Abänderungsanträge zu dem zur Erörterung stehenden Verhandlungsgegenstand oder Anträge auf Vertagung der Verhandlung können jederzeit entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen eingebracht werden.

§ 29

Fragestellung

Nach Schluss der Aussprache stellt die/der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Abstimmung. Sie/er stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort verlangt werden; ebenso kann die Teilung der gestellten Fragen beantragt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung mit der/dem Vorsitzenden, so entscheidet der Rat.

§ 30

Offene/namentliche und geheime Abstimmung

(1) Bei der Beschlussfassung wird gemäß § 50 Abs. 1 Satz 3 GO offen abgestimmt, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist oder im Einzelfall geheime Abstimmung beantragt wird.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadtverordneten wird geheim bzw. namentlich abgestimmt. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf geheime als auch auf namentliche Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 6 GO).

(3) Die namentliche Abstimmung hat zu erfolgen,

- a) wenn die/der Vorsitzende darauf hinweist, dass der Stadt infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann (vgl. § 43 Abs. 4 GO) oder
- b) wenn die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von ihrem/seinem Widerspruchsrecht gemäß § 54 Abs. 1 GO Gebrauch gemacht hat, und nicht nach Abs. 2 geheim abzustimmen ist.

(4) Die offene Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jeder/jedes Stadtverordneten in der Niederschrift zu vermerken. Eine stillschweigende Abstimmung oder Beschlussfassung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit des Rates nicht besteht. Auf Antrag ist die Gegenprobe vorzunehmen. Jede Stadtverordnete/jeder Stadtverordnete kann verlangen, dass ihre/seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder ihre/seine Stimmenthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.

(5) Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln unter Verwendung von Wahlurne und -urne. Der Rat bestimmt aus jeder Fraktion eine Stimmzählerin/einen Stimmzähler.

§ 31

Reihenfolge von Abstimmungen

(1) Die Abstimmung geschieht in der folgenden Reihenfolge:

1. über einen Antrag zur Geschäftsordnung,
2. über den Beschlussvorschlag eines Ausschusses oder eine Vorlage der Verwaltung,
3. über sonstige Anträge aus dem Rat.

(2) Über jeden Antrag soll gesondert abgestimmt werden. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 7 GO). Bei Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, muss zunächst über den Antrag mit der höchsten Summe abgestimmt werden. Änderungsanträge sind vor den ursprünglichen Anträgen zur Abstimmung zu bringen.

§ 32

Abstimmungsergebnis

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO).

(2) Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest, gibt es anschließend bekannt und erklärt den Antrag oder die Vorlage für angenommen oder abgelehnt.

(3) Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung muss sodann unverzüglich einmal wiederholt werden.

§ 33

Personenwahl

(1) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

(2) Bei der geheimen Wahl ist der Name der/des zu Wählenden auf dem Stimmzettel anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenenthaltung. Neinstimmen zählen als gültige Stimmen.

§ 34

Listenwahl, Besetzung von Ausschüssen, Bestellungen von Vertretern der Stadt

(1) Haben sich die Stadtverordneten zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das von der Bürgermeisterin/dem vom Bürgermeister zu ziehende Los (vgl. § 50 Abs. 3 GO).

(2) Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger (§ 50 Abs. 3 Satz 5 GO).

(3) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreterinnen/Vertreter oder Mitglieder im Sinne des § 50 Abs. 4 GO zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat die Nachfolger/den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 33 Abs. 1 (§ 50 Abs. 4 GO).

(4) Bei geheimer Listenwahl kann die Stimme nur durch Ankreuzen der gewünschten Liste abgegeben werden. Im übrigen gilt § 33 Abs. 2.

§ 35

Stimmhaltungen/ungültige Stimmen

Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 50 Abs. 5 GO).

Abschnitt VI: Ordnungsbestimmungen**§ 36****Ordnungsmaßnahmen**

Die/der Vorsitzende ist berechtigt,

- a) jede Sitzungsteilnehmerin/jeden Sitzungsteilnehmer zur Ordnung zu rufen, wenn sie/er gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt,
- b) Rednerinnen/Redner, die vom Thema abschweifen, zur Sache zu verweisen,
- c) Rednerinnen/Rednern, denen das Wort nicht erteilt ist, das Wort sogleich zu entziehen,
- d) Rednerinnen/Rednern, die die vorgeschriebene Redezeit überschreiten, das Wort zu entziehen, wenn sie einmal mit dem Hinweis, dass ihnen das Wort entzogen werden kann, fruchtlos verwarnt sind,
- e) Rednerinnen/Rednern, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen.

§ 37**Wortentziehung**

Hat eine Rednerin/ein Redner einen zweiten Ordnungsruf erhalten und gibt sie/er Anlass zu einem dritten, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn sie/er sie/ihn beim zweiten Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

§ 38**Verweisung aus der Sitzung**

Ist eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer dreimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen oder auf die Sache verwiesen worden, so kann ihr/ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen und sie/ihn notfalls aus der Sitzung verweisen. Wer aus der Sitzung verwiesen ist, hat den Saal sofort zu verlassen.

§ 39**Einschränkung der Worterteilung**

Einer Rednerin/einem Redner, der/dem aus Gründen der §§ 37 und 38 dieser Geschäftsordnung das Wort entzogen ist, darf es in der gleichen Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.

§ 40**Ausschluss von Sitzungen**

(1) Der Rat kann gemäß § 51 Abs. 2 GO durch Beschluss eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten, die/der wiederholt grob ungebührlich gegen die Ordnung oder die Würde der Versammlung verstoßen hat, für eine im Beschluss zu bestimmende Zeit - längstens jedoch für drei Monate - von den Sitzungen ausschließen und ihr/ihm die entsprechenden Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO) ganz oder teilweise entziehen. Der Ausschluss gilt auch als Ausschluss aus allen Ausschüssen, denen die/der Betreffende als Stadtverordnete/Stadtverordneter angehört.

(2) Unter den Voraussetzungen in Abs. 1 kann auch die/der Vorsitzende, falls sie/er es für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss der/des Stadtverordneten aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat entscheidet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (vgl. § 51 Abs. 3 GO).

§ 41

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

Jeder/jedem, der zur Ordnung gerufen, dem das Wort entzogen oder der aus der Sitzung verwiesen worden ist, steht der Einspruch zu. Die Versammlung beschließt ohne Aussprache über den Einspruch ohne die Stimme der/des Betroffenen.

§ 42

Störung in Sitzungen

(1) Entsteht in einer Sitzung des Rates störende Unruhe, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben.

(2) Zuhörerinnen/Zuhörer, die versuchen, die Verhandlungen zu unterbrechen, zu beeinflussen (z. B. durch Beifall oder Mißfallensäußerungen) oder in anderer Weise zu stören, können durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

§ 43

Nichtraucherschutz in Sitzungsräumen

(1) Vor Sitzungen soll über die Regelung des Rauchens eine Verständigung erzielt werden.

(2) Soweit im Einzelfall nichts anders beschlossen wird, ist im Sitzungsraum das Rauchen zu unterlassen und nach 1 1/2-stündiger Sitzungszeit eine Rauchpause von 10 Minuten einzulegen.

Abschnitt VII: Sitzungsniederschrift

§ 44

Schriftführerin/Schriftführer, Unterzeichnung der Niederschrift

(1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführerin/den Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 GO). Die Schriftführerin/der Schriftführer wird vom Rat bestellt (vgl. § 52 Abs.1 Satz 2 GO).

(2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 2 GO). Verweigert eine/einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.

§ 45

Inhalt der Niederschrift

Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen der anwesenden und der fehlenden Stadtverordneten,
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Beamtinnen/Beamten und Angestellten der Verwaltung, Sachverständigen etc.,
3. Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns, der Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
4. die behandelten Beratungsgegenstände,
5. die gestellten Anträge,
6. den Wortlaut der Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und das Ergebnis von Wahlen,
7. die Namen der Stadtverordneten, die gemäß § 31 GO nicht an der Beratung und Entscheidung teilgenommen haben,
8. sachliche Erklärungen und persönliche Äußerungen, wenn ihre Aufnahme in die Niederschrift vorher beantragt wird und der Rat keine Einwendungen gegen die Aufnahme in die Niederschrift macht.

§ 46

Zustellung, Einwendungen

(1) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von drei Tagen nach Zustellung schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister geltend zu machen. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 47

Verwendung von Tonträgern und Bildträgern

Die Aufnahme des Sitzungsablaufs auf Tonträgern und auf Bildträgern ist nur zulässig, wenn der Rat es für den Einzelfall beschließt. Er hat gleichzeitig zu beschließen, für welche Zwecke die Aufzeichnungen verwandt und wann sie spätestens gelöscht werden sollen.

§ 48

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Der wesentliche Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse soll in öffentlicher Sitzung oder in anderer geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird (vgl. § 52 Abs. 2 GO). Die Unterrichtung kann dadurch geschehen, dass der Wortlaut des Ratsbeschlusses durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden den Anwesenden mitgeteilt oder das Ergebnis der Beratungen den örtlichen Medien zugänglich gemacht wird, sofern nicht im Einzelfall eine andere Form der Veröffentlichung beschlossen wird oder durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

2) Außerhalb der Ratssitzung obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

4) Die Niederschriften der öffentlichen Ratssitzungen sind auch interessierten Einwohnerinnen/Einwohnern während der Dienststunden der Verwaltung zugänglich zu machen, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Abschnitt VIII: Ausschüsse

§ 49

Anwendung dieser Geschäftsordnung

Auf das Verfahren in den Ausschüssen des Rates finden grundsätzlich die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 GO), soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder § 50 abweichende Regelungen enthalten.

§ 50

Sonderregelungen und Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

(1) Die/der Ausschussvorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter, lädt nach Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu den Ausschusssitzungen ein (§ 58 Abs. 2 Satz 2).

- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf (vgl. § 58 Abs. 2 Satz 3 GO).
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es rechtzeitig die Vertreterin/den Vertreter aus dem Ausschuss zu verständigen oder der Bürgermeisterin/den Bürgermeister um Benachrichtigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters zu bitten.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Sie/er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr/ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 58 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die/der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen (§ 69 Abs 2 GO). § 15 gilt entsprechend.
- (6) Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter gestellt hat, die/der dem Ausschuss nicht angehört, so ist sie/er zu der Ausschusssitzung einzuladen. Sie/er kann sich an der Beratung über diesen Antrag beteiligen (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 6 GO).
- (7) Alle Stadtverordneten haben das Recht, als Zuhörer an den nichtöffentlichen Sitzungen auch derjenigen Ausschüsse teilzunehmen, denen sie nicht angehören (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (8) Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner sind in Ausschüssen unzulässig; zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohnerinnen und Einwohner gehört werden (§ 58 Abs. 3 Satz 6 GO).
- (9) Die Niederschrift über die Beschlüsse des Ausschusses ist von der/dem Ausschussvorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Tagesordnung, Sitzungsvorlagen und Niederschriften sind allen Stadtverordneten zuzuleiten.
- (10) Der § 22 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 51

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist (vgl. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO). In Einzelfällen kann der Ausschuss diese Einspruchsfrist durch Beschluss verkürzen.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten. Die/der Ausschussvorsitzende hat die Angelegenheit unverzüglich dem Rat zu unterbreiten, der über den Einspruch endgültig entscheidet (vgl. § 57 Abs. 4 Satz 3 GO).

Abschnitt IX: Ehrenordnung

§ 52

Ehrenordnung

Die näheren Einzelheiten zur Auskunftspflicht der Stadtverordneten gemäß § 43 Abs. 3 GO über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in einer Ehrenordnung geregelt, die der Rat gesondert erläßt.

Abschnitt X: Schlussvorschriften

§ 53

Auslegung

(1) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung während einer Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende allein, wie zu verfahren ist (vgl. § 51 GO).

(2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung kann nur der Rat beschließen.

§ 54

Änderung und Abweichungen

Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluss des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates gesetzt worden ist. Außerhalb der Tagesordnung und auf Dringlichkeitsantrag soll über einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.

§ 55

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Rat der Stadt Rhede in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates vom 18. Januar 1989 außer Kraft.

(2) Jeder/jedem Stadtverordneten ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.